

Satzung des Marktes Reichertshofen für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Reichertshofen folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung.

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt Reichertshofen erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Abteufung und Ausbau des Brunnens IV, Bau des Brunnenbauwerks mit Trafostation, Brunneninstallation und Pumpen; Verbindungsleitung von Brunnen III und IV zum Hochbehälter DN 200, Bau der Leitung vom Hochbehälter zum Ortsnetz DN 250, Bau der Leitung zum Baugebiet „Schafberg“ DN 150, Spülleitung vom Hochbehälter bis zum Brunnen III DN 250, Wasserzählerschacht am Brunnen III, Erwerb des Grundstücks für den Hochbehälter, Bau eines Hochbehälters mit 2.000 m³ Inhalt auf Fl.Nr. 441 Gemarkung Reichertshofen, Bau einer Aufbereitungsanlage im Hochbehälter mit 2 Oxidatoren zur Sauerstoffanreicherung, 2 Filter für die Abtrennung von Eisen und Mangan, 1 Riesler für die Teilentsäuerung des Wassers aus Brunnen IV, Belüftung für Oxidator, Rückspülung für Oxidator und Kiesfilter und Riesler, Umbau des alten Maschinenhauses, Einbau eines Notstromaggregats, Elektro- und Steuerungstechnik für die Aufbereitungsanlage und die beiden Brunnen einschließlich Fernwirktechnik, Notverbundleitung zur Arnbachgruppe mit Zählerschacht, Ingenieurkosten, Genehmigungs- und Gutachterkosten.

Die Lage der Maßnahmen ergibt sich aus dem Übersichtslageplan vom 15.02.2008, M 1 : 2.500. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und liegt als Anlage 1 bei.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 3a Vorauszahlungen

Der Markt Reichertshofen erhebt Vorauszahlungen in Höhe der sich voraussichtlich nach § 5 Abs. 1 bis 4 ergebenden Beitragsschuld. § 4 und § 7 gelten entsprechend.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- 1.) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2.500 m² begrenzt.
- 2.) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung werden 60 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Im Falle eines Teilausbaus des Dachgeschosses ist die Beschränkung entsprechend zu übertragen. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- 3.) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- 4.) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

- 1.) Der durch Beiträge zu deckende Teil der Gesamtkosten für die Maßnahme gem. § 1 wird voraussichtlich 2.230.000 € betragen.
- 2.) Für Vorauszahlungen werden

a) pro m ² Grundstücksfläche	0,50 €
b) pro m ² Geschossfläche	2,07 €
erhoben	
- 3.) Der Beitragssatz gem. Abs. 2 dient ausschließlich der Ermittlung der Höhe der Vorauszahlungen. Der endgültige Beitragssatz wird festgesetzt, wenn der durch Beiträge zu deckende Aufwand feststeht.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt Reichertshofen für die Höhe der schuldmaßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reichertshofen, den 05.05.2008
Markt Reichertshofen

Michael Franken
1. Bürgermeister

In diese Fassung wurde folgende Änderung eingearbeitet:

- Satzung zur Änderung der Satzung des Marktes Reichertshofen für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtungen vom 22.10.2008